



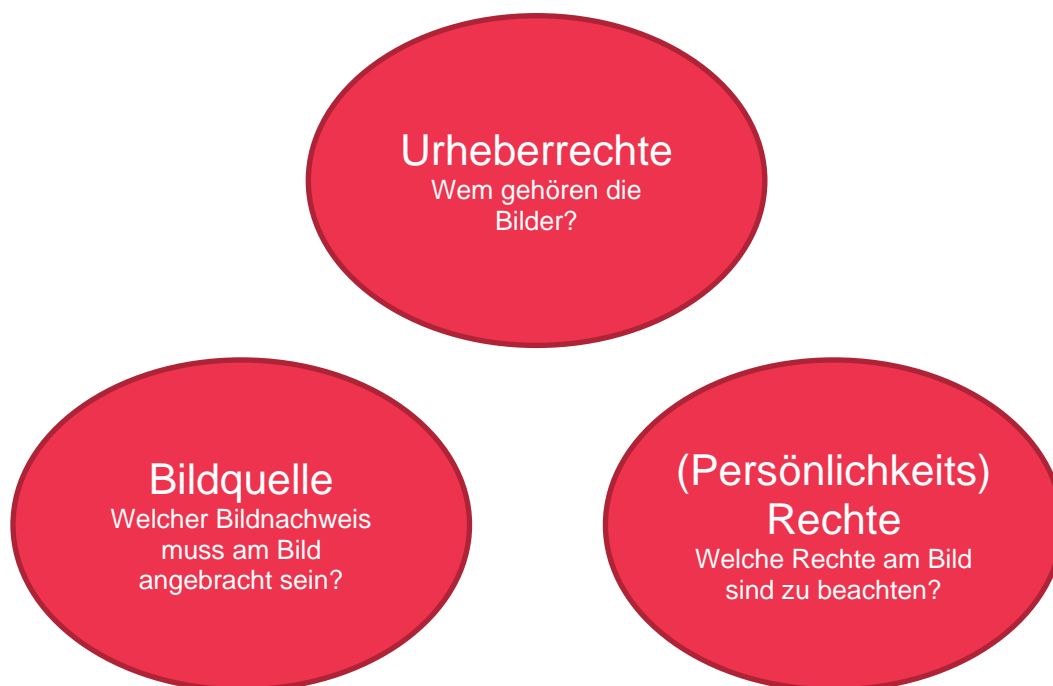
LEITFADEN BILDRECHTE

Hilfestellungen zum korrekten Umgang mit
Fotos

Stand 30.06.2015

Richtiges Vorgehen

Vor dem Einsatz von Bildern z. B. in Publikationen, Materialien, Präsentationen oder auch im Internet müssen grundsätzlich die **Urheberrechte** geklärt werden (wem gehören die Bilder? Dürfen diese verwendet werden?). Zudem muss bei der Verwendung von Bildern immer **der Bildnachweis/die Bildquelle** am Bild angebracht werden. Darüber hinaus gilt es die **Persönlichkeitsrechte** der abgebildeten Personen und weitere Rechte zu beachten.



Allgemeine Handlungshinweise in Kürze

Urheberrechte

Wenn Sie wissen woher das Bild stammt und unter welchen Vorgaben Sie es verwenden dürfen (in welchem Zeitrahmen, für welche Nutzung,...), nutzen Sie es entsprechend.

Wenn Sie **nicht** genau wissen woher das Bild stammt oder unklar ist, ob Sie es nutzen dürfen, nutzen Sie es **nicht**. Das gilt auch wenn Sie das Bild von einer Institution (z. B. einer Mitgliedsorganisation) bekommen. Auch hier muss geklärt sein, dass Sie das Bild nutzen dürfen. Lassen Sie sich diese Information schriftlich geben.

Im Bereich der Urheberrechte lassen sich Unsicherheiten zu 100% ausräumen. Hier muss kein Risiko eingegangen werden – im Gegensatz zu der Situation bei den Persönlichkeitsrechten.

Bildnachweis

Bringen Sie immer (!) den erforderlichen Bildnachweis am Bild an. Wenn dieser nicht bekannt ist, fragen Sie nach (bei der Bilddatenbank, beim Fotografen, bei der Person von der Sie das Bild erhalten haben, etc.). Lassen Sie sich diesen schriftlich geben. Auch hier muss kein Risiko eingegangen werden.

Persönlichkeitsrechte

Haben Sie eine Einverständniserklärung der abgebildeten Personen vorliegen, nutzen Sie die Bilder den Inhalten der Erklärung entsprechend.

Haben Sie **keine** Einverständniserklärung der abgebildeten Personen vorliegen, müssen Sie **abwägen**:

1. Ist die Person auf dem Bild (gut) sichtbar (das ist unabhängig davon wie viele Personen auf dem Bild zu sehen sind)?
Nein? Nutzung eher unkritisch
2. Steht die Person im Fokus des Bildes?
Nein? Nutzung eher unkritisch, die Sichtbar- und Erkennbarkeit reicht aber ggf. für eine Beanstandung aus.
3. Wird die Person in einem für sie nicht gewünschten Zusammenhang dargestellt?
Nein? Dann ist vermutlich auch eher keine Beschwerde zu erwarten (vielleicht freut sie sich sogar Teil der Broschüre zu sein?!).
4. Ist zu erwarten, dass diese Person die Nutzung des Bildes wahrnimmt und ist zu erwarten, dass sie daraus (rechtliche) Konsequenzen zieht?
Nein? Dann ist das Risiko der Nutzung des Bildes vermutlich relativ gering.

Besonders kritisch zu beäugen ist die Situation bei Fotos auf denen Kinder abgebildet sind. Erschwert wird diese zusätzlich, wenn es sich um Kinder mit Behinderung handelt.

Bildrechte sind ein komplexes Thema, das sich nicht zur Gänze klären lässt. Eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nur bedingt. Um so sicher wie möglich zu gehen, aber dennoch arbeitsfähig zu bleiben, finden sich auf dieser Seite vereinfachte Handlungsempfehlungen. Auf den Folgeseiten finden sich ausführliche Beschreibungen der Rechte.

Abschließend

Dem Vorstand sind die nicht vollständig zu klärende Thematik und das damit verbleibende Restrisiko beim Einsatz von Fotos bekannt.

Der DOSB hatte noch nie Probleme mit Beschwerden in Bezug auf Persönlichkeitsrechte. Mit Beanstandungen von Fotografen (Urheberrechte), die erhebliche Kosten nach sich ziehen, hatten wir hingegen schon des Öfteren zu tun.

Um all diese Problematiken zu umgehen, ist die einzig sichere, aber auch kosten- und personalintensive Variante selbst fotografieren zu lassen. Auch hier gilt es einige Punkte zu beachten (s. Abschnitt *Fotoshooting*). Darüber hinaus sind Fotos von Bilddatenbanken eine Lösung, die die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen mitliefern (z. B. Fotolia; s. Abschnitt *Weitere Bilddatenbanken*).

Urheber- und Nutzungsrechte

Bildrechte sind die Urheberrechte des Urhebers bzw. des Lichtbildners für seine Fotografien.

Dem Urheber (z. B. Fotograf) des Werkes steht das ausschließliche Recht der Verwertung zu. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst unter anderem das Recht der Wiedergabe durch Bildträger, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung oder das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.

Aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ergibt sich, dass der Urheber an jeder (erneuten) Verwertung teilhaben soll, so dass auch eine modifizierte Inverkehrbringung (= Verwendung) einen Vergütungsanspruch für den Urheber begründen kann. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob der Schutzbereich des Werks tangiert wird, was im Einzelfall entschieden werden muss.

Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz¹

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Einen schönen Überblick bietet folgendes Schaubild:

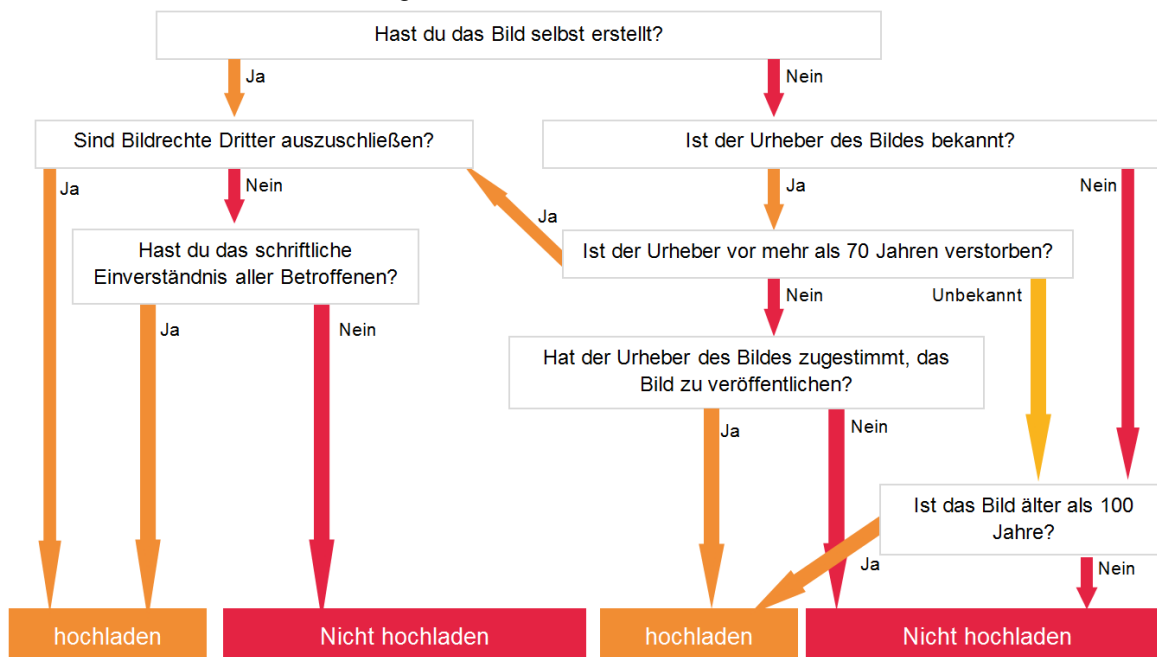


Abbildung 1: Urheberrecht²

Quelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:DEU_Tutorial_-_Hochladen_von_Bildern_neu.svg (modifiziert)

¹ www.gesetze-im-internet.de/urhg, Stand: 19.09.2014.

² Vgl.: http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:DEU_Tutorial_-_Hochladen_von_Bildern_neu.svg, Stand 19.09.2014.

Nutzungsrechte

Nutzungsrechte können auf verschiedene Weisen eingeschränkt werden – zeitlich, räumlich, inhaltlich. Bei der Nutzung von Bildwerken ist besonders auf das Recht des Urhebers gegen Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen zu achten. Der Urheber hat sowohl ein ideelles Interesse, dass z. B. sein Name genannt wird, als auch ein materielles Interesse, dass nur zulässige Nutzer sein Werk verwenden.

Entsprechend ist bei dem Kauf von Bildern oder bei der Beauftragung eines Fotografen (s. Absatz „Fotoshooting“) in Bezug auf die Nutzungsrechte darauf zu achten, dass **grundsätzlich die uneingeschränkten Nutzungsrechte erworben werden**. Das betrifft sowohl die Nutzungsdauer – also keine befristete Nutzung für z. B. drei Jahre, als auch die Nutzungsmöglichkeit, z. B. keine Beschränkung auf Printmaterialien oder redaktionelle Verwendung. Auch die räumliche Nutzung sollte uneingeschränkt sein, so dass die Bilder auch außerhalb Deutschlands genutzt werden können.

Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe von Bildwerken an Dritte ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers nicht gestattet.

Bildquelle/Bildnachweis

Bei jeder Nutzung eines Bildes (in Broschüren, Newslettern, Internet, Publikationen, etc.) ist immer die entsprechende Bildquelle anzugeben. Wie dieser Nachweis zu gestalten ist, wird vom Urheber vorgegeben.

Persönlichkeits- und weitere Rechte

Unter dem Persönlichkeitsrecht versteht man ein Grundrecht, welches die Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebensbereich schützen soll.

Ein besonderes Persönlichkeitsrecht ist das Recht am eigenen Bilde. Dieses beinhaltet die Tatsache, dass jeder selbst darüber bestimmen darf, in welchem Zusammenhang und ob überhaupt Bilder von ihm veröffentlicht, bzw. öffentlich zu Schau gestellt werden dürfen. Somit dürfen Bildnisse „nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“ (§ 22 KunstUrhG).

Redaktionelle Verwendung

Ausnahmen für die redaktionelle Verwendung von Fotos werden in § 23 KunstUrhG^{3 4} definiert:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
 - Der Begriff der Zeitgeschichte kennzeichnet die Aufgabe der Presse, die Öffentlichkeit frei und umfassend über öffentlich bedeutsames Geschehen zu unterrichten.
 - In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob die abgebildete Person als Person der Zeitgeschichte gilt.

³ www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_23.html, Stand: 19.09.2014.

⁴ Vgl.: http://www.lsb-nrw.de/bilddatenbank/broschuere_das_recht_am_eigenen_bild_lsb.pdf, Stand: 19.09.2014.

- Fotos von Sportler/innen auf offiziellen Wettkämpfen/Meisterschaftsspielen können in der Regel für redaktionelle Berichterstattung ohne Freigabe verwendet werden.
- Die Veröffentlichung von Fotos von Personen im nicht öffentlichen Trainingsbetrieb (z. B. das Foto vom Profisportler im Urlaub) fällt nicht unter die redaktionelle Berichterstattung.
- Bilder von Versammlungen, Veranstaltungen, etc. und öffentlichen Situationen
 - Man spricht von konkludenter Nutzung: Sobald man bei einer Veranstaltung fotografiert wird und nicht widerspricht, muss man von einem „konkludenten Verhalten“ des Fotografen ausgehen. Sprich: Ein erkennbarer Presse- bzw. offizieller Fotograf wird das Bild nicht in der Werbung veröffentlichen usw., aber möglicherweise in der redaktionellen Berichterstattung rund um das Event verwenden.
 - Unabhängig von der Personenanzahl geht es um die Erkennbarkeit einzelner Personen und der Tatsache, ob es sich bei der/den Person/en um Beiwerk oder Blickfang innerhalb des Bildes handelt.
 - Diese Annahmen bilden keine Rechtssicherheit, es ist aber davon auszugehen, dass hier selten Konsequenzen drohen bzw. sich diese regeln ließen. Eine schriftliche Einverständniserklärung bleibt auch hier die einzige Variante Sicherheit zu erlangen.
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Ob das Bildnis als Kunst bezeichnet wird, wird von Fall zu Fall vor Gericht geprüft.

Werbliche und sonstige Verwendung

Die Veröffentlichung eines Personenbildnisses muss dann unterbleiben, wenn einer – nach § 23 KunstUrhG auch ohne Einwilligung zulässigen Veröffentlichung – ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht. Darunter versteht man zum Beispiel die Nutzung des Bildes zu kommerziellen Zwecken ohne redaktionellen Zusammenhang.

Rechtliche Folgen bei Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht^{5 6}

Demjenigen, der eine Personenabbildung ohne das Einverständnis des Abgebildeten veröffentlicht, drohen nach § 33 KunstUrhG eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Zusätzlich kann der Betroffene Schmerzensgeld oder den Gewinn, der durch die Veröffentlichung des Bildes erzielt wurde, fordern.

Lösungsmöglichkeit⁷

Vor der Veröffentlichung von Personenabbildungen sollte das schriftliche Einverständnis der/des Abgebildeten eingeholt werden. Dies gilt auch bei Gruppen-/Mannschaftsfotos. Bei Minderjährigen ist darauf zu achten, dass man sich die Unterschrift beider Elternteile sowie des Kindes, wenn dieses mindestens 14 Jahre alt ist, geben lässt. Außerdem ist in diesem Zusammenhang die Art der geplanten Verwendungen bekannt zu geben – Internet (z. B. Facebook), Zeitschrift, Zeitung, Anzeige, Broschüre, etc.

⁵ Vgl.: http://www.lsb-nrw.de/bilddatenbank/broschuere_das_recht_am_eigenen_bild_lsb.pdf, Stand: 19.09.2014.

⁶ Vgl.: http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_33.html, Stand: 19.09.2014.

⁷ Vgl.: http://www.lsb-nrw.de/bilddatenbank/broschuere_das_recht_am_eigenen_bild_lsb.pdf, 4. Stand: 25.06.2015.

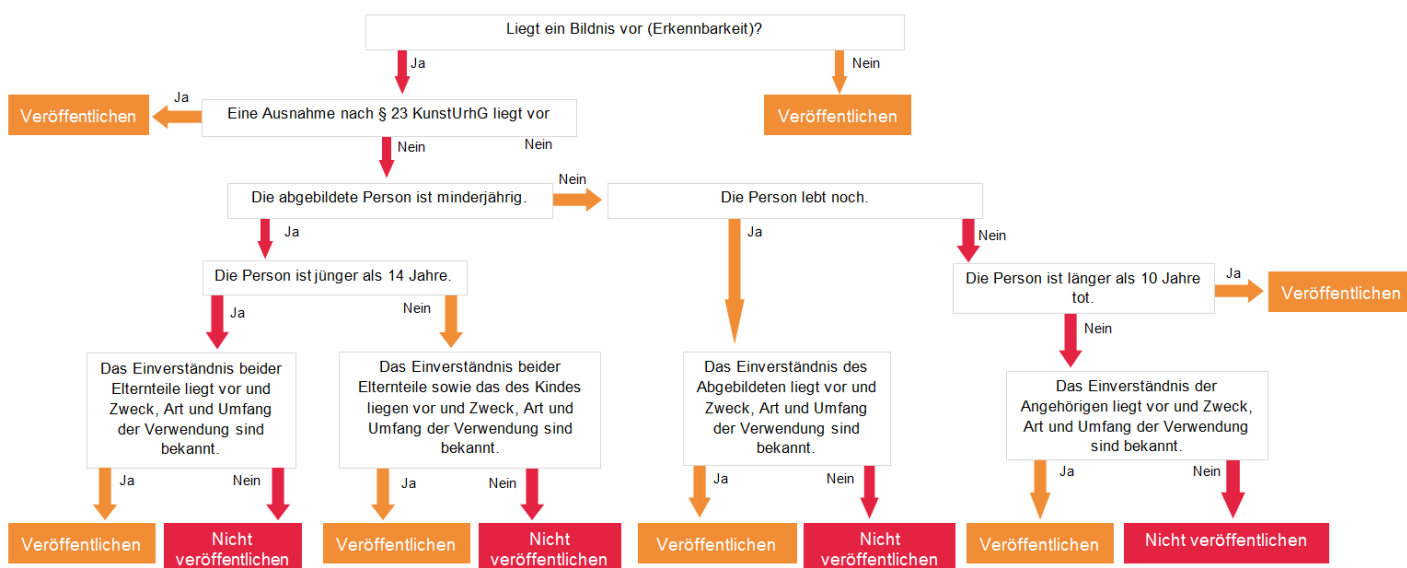


Abbildung 2: Persönlichkeitsrechte⁸

Weitere Rechte am Bild

Marken- und Designschutz

Marken sind geschützt, auch das Zeigen einer Marke ist genehmigungspflichtig. Bildagenturen, die für die Werbung fotografieren, retuschieren jede Schuh- oder T-Shirt-Marke weg, lassen z. B. kein Apple-Logo stehen und zeigen auch Automarken nicht als Mittelpunkt eines Motivs. Natürlich muss ich Autos zeigen, um das Thema Stau zu visualisieren. Ein Stau besteht aus Autos und die zufällige Anordnung der Marken lässt sie austauschbar erscheinen.

Allerdings: In den 80ern stellte ein Whisky-Hersteller seine Flasche auf einen Rolls Royce. Ein klassischer Fall von Image-Transfer, der auch erfolgreich beklagt wurde.

Deshalb der Tipp: Wenn Sie etwas darstellen, dass Sie verlosen möchten – kaufen Sie es vorher. Selbst wenn Sie dann eine Produktdarstellung davon über eine Bilddatenbank kaufen, bewegen Sie sich auf abgesichertem Boden.

Hausrecht und Eigentumsrecht

Was zeitlich unbefristet im öffentlichen Raum zu sehen ist und vom öffentlichen Boden (ohne Leiter, kein Luftbild, etc.) aus fotografiert werden kann, darf auch gezeigt und kommerziell genutzt werden (-> Panoramafreiheit).

Fotos, die nicht von öffentlichem Grund aufgenommen wurden unterliegen hingegen dem Hausrecht, z. B. Fotos aus Stadien und von Fanmeilen. Hier ergeben sich für den Stadionbetreiber bzw. den Veranstalter Rechte an dem Bild.

⁸ Vgl.: http://www.lsb-nrw.de/bilddatenbank/broschuere_das_recht_am_eigenen_bild_lsb.pdf, Stand: 19.09.2014.

Urheberrecht an gezeigten Kunstwerken

Kunstwerke, die auf Fotos gezeigt werden, genießen den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie die Fotos selbst. Mies van der Rohe und Le Corbusier sind in diesem Zusammenhang oft genannt – denn beide stellten prestigeträchtige Möbel her, die gern gezeigt werden (ähnlich zum Fall mit den Flaschen auf dem Rolls Royce).

Sobald diese Art der Werke fotografiert werden und nicht eindeutig als Besitz von jemand Bestimmten gekennzeichnet sind, muss der Rechteinhaber um Genehmigung gefragt werden.

Picture Alliance

Der DOSB hat eine Partnerschaft mit der Bildagentur dpa Picture-Alliance GmbH. Dadurch besteht die Möglichkeit auf deren Bilddatenbank (www.picture-alliance.de) zuzugreifen und Bilder zu vergünstigten Konditionen zu beziehen.

Die Bilder werden dabei zur Einmalnutzung erworben. Dafür ist eine bestimmte Lizenzsumme fällig, die aufgrund der Partnerschaft mit der Picture Alliance gering ausfällt.

Die Bilder können von jedem DOSB-Mitarbeiter recherchiert werden.

Zugangsdaten picture alliance, www.picture-alliance.de

Login: dosbgast

Passwort: dosbgast09

Für das Herunterladen der Bilder wenden Sie sich an die zuständigen Kollegen/innen:

Bei der Verwendung von Bildern der picture alliance für **Internetseiten**, wenden Sie sich bitte an Markus Böcker, boecker@dosb.de.

Bei der Verwendung von Bildern der picture alliance für **Printmaterialien** wenden Sie sich an das Ressort Marketing, marketing@dosb.de.

Weitere Bilddatenbanken

Im Internet finden sich natürlich noch etliche weitere Bilddatenbanken, die ebenfalls genutzt werden können. Dazu gehört unter anderem Fotolia (www.fotolia.de), eine Datenbank, die recht günstige Fotos anbietet. Für diese haben wir zusätzliche Guidelines erstellt, um den Umgang mit den dort eingestellten Bildern zu erläutern. Diese finden sich im Intranet.

Weitere ähnliche Bilddatenbanken können ebenfalls gerne genutzt werden, allerdings bestehen hier keine weiteren Verwendungshinweise seitens des DOSB. Die entsprechenden Richtlinien, AGBs, die es zu beachten gibt, müssen also selber geklärt werden.

Beispiele weiterer kostenpflichtiger, aber günstiger Bilddatenbanken:

www.istockphoto.de

www.shutterstock.de

www.123rf.com

Kostenlose Bilddatenbanken mit kurzer Erläuterung:

<http://contentcaptain.de/produkt/liste-kostenloser-bilddatenbanken/>

Achtung: Hier gilt es auf den jeweiligen Seiten genau zu schauen in welcher Form und unter welchen Bedingungen die Fotos kostenlos verwendet werden dürfen.

<http://littlevisuals.co/>

<http://join.deathtothestockphoto.com/>

<http://www.pixelio.de/>

<http://www.jugendfotos.de/>

<http://nos.twnsnd.co/>

<http://raumrot.com/>

<https://picjumbo.com/>

<http://thepatternlibrary.com/>

<http://www.gratisography.com/>

<http://www.imcreator.com/free>

<http://jaymantri.com/>

<http://publicdomainarchive.com/us/>

<http://magdeleine.co/browse/>

<http://foodiesfeed.com/>

Eigene Bilder

Sollten in den Geschäftsbereichen Bilder vorliegen, an denen der DOSB die Rechte hält, bei denen ein generelles Nutzungsrecht erworben wurde oder die lizenzfrei verfügbar sind, sollten diese für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich gemacht werden. Wichtig ist dabei, dass sowohl die Bildquelle/der zu verwendende Bildnachweis bekannt ist als auch die Nutzungsmöglichkeiten (Print, Online, etc.) und die unbegrenzte Nutzungsdauer geklärt wurde.

Dazu bitten wir um eine Rückmeldung an Markus Böcker, boecker@dosb.de, -304.

Fotoshooting

Bei der Umsetzung eines Fotoshootings zur Produktion eigener Bilder müssen, resultierend aus den hier dargestellten rechtlichen Problematiken, entsprechend einige Themen beachtet werden.

- Die Vereinbarung mit dem/der Fotografen/in muss die vollumfänglichen Nutzungsrechte beinhalten (**inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt**).
- Die Nutzungsarten des Bildes sollten idealerweise vollständig aufgelistet werden (Broschüre, Flyer, redaktionelle Berichterstattung, Plakate, Anzeigen, Facebook, Twitter, etc.), statt zu schreiben, dass die Bilder „für alles“ genutzt werden dürfen.
- Darüber hinaus sollte eine Klausel zur freien Weitergabe der Bilder an Dritte beinhaltet sein, da nur dann auch das Teilen in sozialen Medien abgedeckt ist, und die Bilder somit auch nur dann in den sozialen Medien verwendet werden können.
- Die abgelichteten Personen (Models) und ggf. die Eltern müssen Einverständniserklärungen unterzeichnen, welche die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzung der Fotos beinhalten.

Bei der Erstellung des Dokuments kann auf den Muster-Werkvertrag des DOSB zurückgegriffen werden, der bei Elke Born (born@dosb.de) abgerufen werden kann; darin sind die o.g. Punkte aufzunehmen. Für in diesem Zusammenhang auftretende rechtliche Fragen sowie die abschließende Prüfung der vertraglichen Vereinbarung vor der Unterzeichnung wenden Sie sich bitte an Hermann Latz (latz@dosb.de).